

Erster Erlass zur Änderung der „Verwaltungsvorschrift über die schulische und die duale Berufsausbildung mit integrierter Fachhochschulreife (doppelqualifizierender Bildungsgang)“

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. November 2002

Der Erlass „Verwaltungsvorschrift über die schulische und die duale Berufsausbildung mit integrierter Fachhochschulreife (doppelqualifizierender Bildungsgang)“ vom 23. August 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 632) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Bezug „gemäß Nummer 1.2“ die Wörter „Anstrich 2 bis 4“ eingefügt.
2. In Nummer 4 Satz 1 werden nach dem Bezug „gemäß Nummer 1.2“ die Wörter „Anstrich 2 bis 4“ eingefügt.
3. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 17

Zweite Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 625

– Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

Nummer 7 in Artikel 1 wird gestrichen.

Schwerin, den 3. Dezember 2002

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 17

Beschäftigung nebenberuflicher künstlerischer Professorinnen und Professoren

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 6. Dezember 2002

Die Beschäftigung nebenberuflicher künstlerischer Professorinnen und Professoren (§ 75 LHG M-V) erfolgt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Allgemeines

Nebenberuflich tätige künstlerische Professorinnen und Professoren sind im hochschulrechtlichen Sinne eine Personal-kategorie eigener Art.

Sie dürfen nur für künstlerische Fächer eingestellt werden, wenn die Vertretung des Faches in Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung an der Hochschule durch hauptberuflich

tätige Professorinnen oder Professoren nicht erforderlich oder möglich ist und die Ausübung einer hauptberuflichen künstlerischen Tätigkeit als Einstellungsvoraussetzung gefordert wird. Darüber hinaus können herausragende Künstlerpersönlichkeiten als nebenberuflich tätige künstlerische Professorinnen und Professoren eingestellt werden, wenn sie durch einen Lehrauftrag nicht an die Hochschule gebunden werden können.

2. Einstellungsverfahren und -voraussetzungen

Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über das Berufungsverfahren sind entsprechend anzuwenden. Die Hochschule hat darzulegen, dass die Vergabe eines Lehrauftrages den Belangen der Hochschule nicht gerecht wird.

3. Aufgaben

Nebenberufliche künstlerische Professorinnen und Professoren haben denselben Aufgabenbereich wie hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren.

Der Aufgabenbereich umfasst daher nicht nur die Erfüllung der Lehrverpflichtung, sondern auch alle weiteren Aufgaben, die mit der selbständigen Vertretung eines Faches verbunden sind (§ 57 LHG M-V). Im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses beträgt der Umfang der Lehrverpflichtung mindestens vier und höchstens acht Lehrveranstaltungsstunden. Im Übrigen findet die Lehrverpflichtungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

4. Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Das Beschäftigungsverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Befristungen erfolgen nach Maßgabe der hochschulgesetzlichen Bestimmung.

Das Beschäftigungsverhältnis endet mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Das Beschäftigungsverhältnis bestimmt sich nach den für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dem nicht die Eigenart des öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisses entgegen steht.

Nicht entsprechend anzuwenden sind die Vorschriften über Versetzung und Abordnung (§§ 30 bis 32 LBG M-V), die Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 33 bis 55 LBG M-V), die Nebentätigkeit (§§ 67 bis 75), die Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubungen (§§ 79 bis 80a LBG M-V), das Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung (§ 81 LBG M-V), die Wohnung (§§ 82, 83 LBG M-V), die Verfolgung von Dienstvergehen (§ 85 LBG M-V), Fürsorge und Schutz (§§ 87 bis 93), die Besoldung und Versorgung (§ 95 LBG M-V) sowie die Reise- und Umzugskosten (§ 98 LBG M-V). Damit werden insbesondere Beihilfeansprüche und eine Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Grundsätzen sowie der Erwerb von Versorgungsansprüchen ausgeschlossen.

Bei Dienstreisen und -gängen wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gewährt.

5. Vergütung

Als Vergütung wird der Betrag gewährt, der den Dienstbeziügen einer vergleichbar hauptberuflich tätigen Professorin oder eines vergleichbar hauptberuflich tätigen Professors im Beamtenverhältnis mit entsprechend verminderter Lehrverpflichtung entsprechen würde.

Die Vergütung ist steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Zuschüsse zum Grundgehalt, Leistungsbezüge, sonstige Zulagen sowie eine jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und Urlaubsgeld werden nicht gezahlt.

6. Erkrankung

Im Falle einer mit Dienstunfähigkeit verbundenen Erkrankung wird die Vergütung nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes, d. h. bis zu sechs Wochen, weiter gezahlt.

7. Titelführung

Nebenberuflich tätige künstlerische Professorinnen und Professoren führen die Amtsbezeichnung des übertragenen Professorenamtes als Dienstbezeichnung. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses findet die hochschulgesetzliche Bestimmung zur Führung der Bezeichnung Professorin oder Professor Anwendung.

8. Haushaltsrecht

Die nebenberuflich tätigen Professorinnen und Professoren werden als Teilzeitbeschäftigte nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf für Professuren ausgebrachten Planstellen geführt.

9. Korporationsrechtliche Zuordnung

Nach Maßgabe der hochschulgesetzlichen Bestimmungen ist die korporationsrechtliche Zuordnung dieser Personalkategorie durch die Hochschule in der Grundordnung zu regeln.

10. Ein Vertragsmuster ist als Anlage beigelegt.

Anlage

MUSTER

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und Frau/Herrn, geboren am, wohnhaft in, wird aufgrund des § 75 des Landeshochschulgesetzes folgendes öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnis vertraglich vereinbart:

§ 1

Frau/Herr, hauptberuflich tätig als wird mit Wirkung vom als nebenberuflich tätige/r künstlerische/r Professor/in für das Fach

bei der

unbefristet

befristet bis zum

Grund gemäß § 75 des Landeshochschulgesetzes:

eingestellt.

§ 2

(1) Zu ihren/seinen Aufgaben gehört es, das Fach selbständig in Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung zu vertreten. Sie/Er ist ferner verpflichtet, an der Weiterentwicklung der Studienangebote, der Studienfachberatung, der Betreuung des künstlerischen Nachwuchses sowie an Hochschulprüfungen mitzuwirken. Im Übrigen gilt § 57 des Landeshochschulgesetzes.

(2) Die Lehrverpflichtung beträgt LVS, das sind v. H. der Lehrverpflichtung einer/s vollbeschäftigten Professorin/s. Die Lehrverpflichtungsverordnung findet unmittelbar Anwendung.

§ 3

Frau/Herr führt die Dienstbezeichnung

§ 4

(1) Frau/Herr..... erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Bruttovergütung in Höhe der jeweiligen Bruttobesoldung einer/s entsprechenden Beamtin/en der Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes i. V. m. § der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Vergütung wird in dem Verhältnis gekürzt, in dem der in § 2 (2) vereinbarte Umfang der Lehrverpflichtung zu dem Umfang der Lehrverpflichtung einer/s vollbeschäftigten Professorin/s steht.

(2) Im Übrigen sind die für beamtete Professorinnen/en jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden, soweit dem nicht die Eigenart des öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisses entgegen steht. Insbesondere nicht anzuwenden sind die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über die Nebentätigkeit, die Beihilfe und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(3) Bei Dienstunfähigkeit wegen Erkrankung findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung.

(4) Ansprüche auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder auf Gewährung von Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 5

- (1) Die Probezeit beträgt ein Jahr. Die Kündigungsfrist innerhalb der Probezeit beträgt einen Monat zum Monatsende.
- (2) Das Beschäftigungsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf des ersten Monats des Semesters zum Semesterende gekündigt werden.
Das Recht, das Beschäftigungsverhältnis aus einem wichtigem Grunde fristlos zu kündigen, bleibt unberührt
- (3) Das Beschäftigungsverhältnis endet mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem Frau/
Herrdas 65. Lebensjahr vollendet.
- (4) Das Beschäftigungsverhältnis endet mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem die in § 1 genannte hauptberufliche Tätigkeit wegfällt. Die/Der nebenberuflich tätige künstlerische Professor/in ist verpflichtet, den Wegfall unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Nebenabreden und Veränderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Frau/Herrn ist bekannt, dass ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung gegeben ist, wenn sie/er

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere gegen die im internationalen Pakt über bürgerliche oder politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen hat oder
2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig war und deshalb ein Festhalten am Beschäftigungsverhältnis unzumutbar erscheint.

Schwerin, den

.....

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

.....
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

.....
(Vorname, Name)